Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Inanspruchnahme von Krankenbeförderungen (Krankentransport und Sonderfahrten)

Dies sind die Bedingungen, unter denen die Krankentransport Lehmann GmbH (nachfolgend KTL GmbH) Krankenbeförderungen ausführen wird. Bitte beachten Sie diese Hinweise, sie werden mit der Bestellung der Beförderung oder mit der Inanspruchnahme der Leistung zur Bedingung des zwischen der KTL GmbH und den Fahrgästen sowie anderen Auftraggebern bestehenden Beförderungsvertrages.

Da Krankenbeförderung zugunsten gesetzlich Versicherter gemäß § 60 SGB V¹ nur ausnahmsweise als Leistung der gesetzlichen Krankenkasse anzusehen sind, werden sie auch gegenüber gesetzlich Versicherten in der Regel im Rahmen des hiermit vereinbarten Vertrages auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt.

Grundsätzlich ist also sowohl der so genannte "Privatpatient" wie der "Kassenpatient" Vertragspartner des Unternehmens und steht für die Beförderungskosten selbst ein. Nur dann, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse erfüllt sind, rechnet das Unternehmen unmittelbar mit der Krankenkasse des Patienten ab.

I. Begriffe²

Als Krankenbeförderung werden alle Formen der Beförderung eines Patienten bezeichnet.

Als **Rettungsfahrt** oder **Notfallrettung** werden die Beförderungen bezeichnet, die zur Abwendung von Lebensgefahr ohne jeglichen Verzug mit einem Rettungswagen (RTW) oder Notarztwagen (NAW) auszuführen sind. <u>Die Notfallrettung wird in Berlin durch die Berliner Feuerwehr sowie durch die hiermit beauftragten Hilfsorganisationen ausgeführt. Die KTL GmbH ist zur Notfallrettung nicht zugelassen und führt grundsätzlich keine Rettungsfahrten durch.</u>

Als Krankentransport werden die Beförderungen bezeichnet, die ein hilfsbedürftiger Patient in Anspruch nimmt und dem während des Transportes medizinisch-fachliche Betreuung durch einen Rettungssanitäter und/ oder die medizinisch-technische Ausstattung des Krankraftwagens zur Verfügung gestellt werden muss oder bei dem dies während des Transportes erforderlich werden kann. Krankentransporte werden mit einem Krankentransport- oder Rettungswagen (KTW oder RTW = Krankenkraftwagen) ausgeführt. Ebenfalls nur mit einem Krankenkraftwagen werden Patienten befördert, die mit ansteckenden Krankheiten belastet sind und deren Beförderung zu erhöhten Anforderungen an die hygienische Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges und seiner Ausstattung führen kann. Bereits der notwendige Einsatz von Transporthilfen (z. Bsp. Trageliege oder Tragestuhl) führt in der Regel dazu, dass der Transport nur mit einem Krankenkraftwagen zulässig ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG). Die Beförderung von Personen, die einen Krankentransport benötigen, ist nur den Unternehmen gestattet, denen dies durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten aufgrund rettungsdienstlicher Regelungen (vgl. §§ 3, 13 f. RDG Berlin) erlaubt worden ist. Krankentransporte müssen von zwei Einsatzkräften durchgeführt werden. Der für die Patientenbetreuung zuständige Mitarbeiter muss mindestens als Rettungssanitäter qualifiziert sein. Der Fahrer muss als Rettungshelfer ausgebildet sein und über den Führerschein für die gewerbliche Personenbeförderung verfügen (sog. P-Schein).

¹ SGB V: Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; Gesetze des Bundesrechts (z.B. SGB V, Krankentransportrichtlinie, PBefG=Personenbeförderungsgesetz)können hier nachgelesen werden: http://www.gesetze-im-internet.de/, Gesetze des Landes Berlin (RDG Berlin = Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin) sind hier nachzuschlagen: http://gesetze-berlin.de

² Die Regelungen gelten für alle gleichermaßen (unbesehen des soziokulturellen- oder biologischen Geschlechts) auch dann, wenn hier zum Zwecke des einfachen Lesens nur von "dem Versicherten", "dem Vertragsarzt", "dem Patienten", "dem Mitarbeiter" etc. die Rede ist.

Als Krankenfahrt werden alle Beförderungen bezeichnet, die nicht mit einem Krankenkraftwagen ausgeführt werden. Hierzu zählen die Beförderungen, die mit einem Taxi einem Mietwagen oder mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ausgeführt werden. Krankenfahrten werden nicht Krankenkraftwagen durchgeführt. Fahrzeuge für die Durchführung von Krankenfahrten verfügen weder über die medizinisch-technische Ausstattung des Krankenkraftwagens noch wird der Patient während der Fahrt betreut. Auch dann, wenn der Mietwagen mit Transporthilfen ausgestattet ist (Tragestuhl, Trageliege) ist ihm die Beförderung von Personen, die während der Fahrt in dieser Transporthilfe verbleiben müssen, nicht gestattet. Das für die Durchführung von Krankenfahrten eingesetzte Personal ist nicht medizinischfachlich qualifiziert, die eingesetzten Fahrzeuge werden behördlich nicht auf Einhaltung medizinisch-technischer Standards geprüft. Die KTL führt keine Krankenfahrten mithilfe sog. Tragestuhl- oder Mietliegewagen durch.

Mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung können für die Bewältigung besonderer Aufgaben im Rettungsdienst weitere, innerhalb der Notfallrettung durch die Berliner Feuerwehr einzusetzende Fahrzeuge eingesetzt werden. Hierzu gehören unter anderem ein Fahrzeug für den Transport von Patientinnen und Patienten mit hochansteckenden Krankheiten (RTW-I) oder ein Fahrzeug für den Transport von stark übergewichtigen Personen (RTW-S).

II. Leistungen zugunsten gesetzlich Versicherter

Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben nur ausnahmsweise Anspruch auf Durchführung der Krankenbeförderung, getragen durch ihre Krankenkasse gem. § 60 SGB V in Verbindung mit den Regelungen der Krankentransportrichtlinie. Fahrtkosten, die zur Behandlung von Folgen eines Arbeitsunfalles erforderlich werden, werden von der gesetzlichen Unfallversicherung als ergänzende Leistungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII) getragen. Wird die Beförderung aus Anlass von Pflegeleistungen nach dem SGB XI erforderlich, muss der Versicherte die Kosten selbst tragen. Wird die Beförderung aus Anlass einer Rehabilitationsleistung erforderlich, richtet sich der Anspruch des Versicherten auf Erstattung der Fahrkosten nach § 53 SGB IX.

Gesetzlich Versicherte haben auch bei bestehender Leistungspflicht der Krankenkasse der KTL GmbH die Zuzahlung in Höhe von 10 % des Fahrpreises, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens 10 Euro zu erstatten (§ 61 SGB V). Sie wird auf die mit der Krankenkasse vereinbarte Vergütung angerechnet und entlastet die Krankenkasse. Die Versicherten haben eine ggf. bestehende Befreiung von der Zuzahlungspflicht durch Ausweis ihrer Krankenkasse zu belegen. Bei mehreren aufeinander folgenden stationsersetzenden Fahrten zur ambulanten Behandlung ist die Zuzahlung lediglich für die erste und für die letzte Fahrt zu bezahlen. Davon abgesehen, ist die Beförderung für den gesetzlich Versicherten kostenfrei, wenn die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

II.1. Erste Voraussetzung: Der Einsatz muss vertragsärztlich verordnet sein.

Für <u>alle Beförderungsarten</u> und gleichgültig zu welcher Behandlung gefahren wird, gilt, dass nur dann ein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Krankenbeförderung geltend gemacht werden kann, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung der gesetzlichen Krankenkasse steht <u>und</u> der Einsatz des Beförderungsmittels aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Verordnung muss vollständig und plausibel ausgefüllt sein. Die vertragsärztlich unterzeichnete Verordnung einer Krankenbeförderung auf dem Verordnungsblatt (sog. Muster 4) muss vor der Fahrt ausgestellt werden und der KTL GmbH bei Einsatzbeginn übergeben werden.

Fragt ein Mitarbeiter der Krankenkasse beim Versicherten nach dem Grund der Beförderung, ist an den Arzt, der die Beförderung verordnet hat, zu verweisen. Der Arzt haftet gegenüber

der Krankenkasse für die Richtigkeit der Verordnung, er allein ist imstande, die richtige medizinische Begründung für die Verordnung zu geben.

II.2.a. Zweite Voraussetzung für Einsätze aus Anlass <u>ambulanter</u> Behandlung: <u>Der Einsatz muss vorab von der Krankenkasse genehmigt worden sein.</u>

Wird die Beförderung aus Anlass einer ambulanten Behandlung durchgeführt, ist vor dem Einsatz eine Genehmigung der Krankenkasse für die Beförderung einzuholen und der KTL GmbH mit der Verordnung vor Einsatzbeginn zu übergeben. Dies gilt für Krankenfahrten und Krankentransporte aus Anlass einer ambulanten Behandlung, jedoch auch für einige Beförderungen aus Anlass stationärer Behandlung.

II.2.b. Einsätze aus Anlass stationärer Behandlung:

Erfolgt die ärztlich verordnete Fahrt aus Anlass einer stationären Behandlung, handelt es sich also um eine Krankenhauseinweisung oder um eine Krankenhausentlassung oder um die Verlegung in ein anderes Krankenhaus, das anders als das abgebende Krankenhaus für die erforderliche Heilbehandlung eingerichtet ist (Krankenhausverlegung), sind die Kosten des Transportes von der Krankenkasse zu bezahlen.

Die Verlegung in ein Krankenhaus nur aus dem Grund, der eigenen Wohnung näher behandelt zu werden, bedarf vorab der Genehmigung durch die Krankenkasse.

Sogenannte Krankenhausverbringungsfahrten (Mitbehandlung) dienen zur besseren Versorgung des Patienten, um z.B. Spezialdiagnosen/Spezialbehandlungen in Fachkliniken zu ermöglichen oder um die Zweitmeinung eines Konsiliararztes einzuholen. Diese Beförderungen gehen regelmäßig zu Lasten des Krankenhauses, in dem die stationäre Behandlung erbracht wird. Hierauf ist in der Verordnung des Krankentransportes ausdrücklich hinzuweisen. Die KTL GmbH ist darauf angewiesen, dass die ärztliche Verordnung eine Begründung des Beförderungsmittels enthält. Wird die Verordnung nur mit Angabe von Diagnoseschlüsseln begründet, geht die KTL GmbH davon aus, dass die gesetzliche Krankenkasse die Kosten trägt. Verweigert die Krankenkasse die Zahlung, aus Gründen, die aus der Verordnung nicht erkennbar sind, haftet der Beförderte für die Kosten.

II.3. Dritte Voraussetzung: Der Einsatz ist von dem Versicherten oder der ihn behandelnden Einrichtung zu quittieren.

Nach Durchführung des Einsatzes ist dies auf der Rückseite der Verordnung vom Versicherten zu quittieren. Ist der Versicherte hierzu nicht imstande, ist seine Quittung durch die Bestätigung der behandelnden Einrichtung zu ersetzen, die die Beförderung veranlasst hat oder zu der der Versicherte befördert worden ist. Diese ersatzweise Quittung ist mit "i.A." zu kennzeichnen.

III. Kostenpflicht

Die gesetzliche Krankenkasse steht nur ausnahmsweise für die Beförderungskosten aus Anlass von Heilbehandlungen ein. Daraus folgt, dass grundsätzlich der beförderte Patient haftet. Bitte informieren Sie sich deshalb rechtzeitig vor dem Einsatz darüber, wie hoch die Einsatzkosten sind, wer die Kosten trägt und was von Ihnen zu unternehmen ist, damit der Patient kostenfrei bleibt. Hierbei helfen wir Ihnen gern. Die Kosten der verschiedenen Einsatzarten finden Sie in der unten angegebenen Preisliste.

IV. Beförderungspflicht

1. Die Beförderungspflicht für den Mietwageneinsatz

Der Mietwagenunternehmer kann die Ausführung der einfachen Krankenfahrt mit Mietwagen oder Taxi verweigern, wenn er nicht sicher ist, von der Krankenkasse bezahlt zu werden und der Fahrgast sich zur Übernahme der Fahrkosten nicht bereit erklärt.

2. Die Leistungspflicht für den Einsatz des Krankenkraftwagens

Ein in Berlin tätiges Krankentransportunternehmen trifft die unbedingte Leistungspflicht (§ 17 Abs. 2 RDG Berlin). Das heißt, der Einsatz ist auch dann durchführen, wenn unklar ist, wer den Einsatz bezahlt.

Krankentransporteinsätze werden nur verordnet, weil der Versicherte entsprechend erkrankt ist und medizinisch behandelt werden muss oder weil er unter einer gefährlichen ansteckenden Erkrankung leidet. Der Krankentransport muss nicht selten eilig durchgeführt werden, weder dem Patienten noch dem Krankentransportunternehmen bleibt deshalb viel Zeit, um die Kostenfrage vorab zu klären.

3. Sonderfahrten werden von der KTL GmbH nur aufgrund vorheriger Entgeltvereinbarung mit der Krankenkasse oder mit dem Patienten selbst ausgeführt.

V. Fälligkeit, Verzugseintritt, Verzugsfolgen

- 1. Die Vergütung für die durchgeführte Leistung wird mit Erreichen des Fahrzieles und Vorlage der Rechnung fällig.
- 2. Die Zahlung ist sofort bar, spätestens jedoch binnen 30 Tage nach Vorlage der Rechnung zu leisten. Das Vorlagedatum entspricht dem Rechnungsdatum zuzüglich drei Werktage für die Zustellung der Rechnung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dieser Frist Verzug ohne Mahnung eintritt. Mahnkosten in Höhe von bis zu 2,50 € pro Mahnung, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten über dem Basiszins, Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten sowie weitere Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehen zu Lasten des Schuldners.

VI. Abrechnung nach Abtretung durch den Unternehmer

Dem Fahrgast wird im Einzelfall angeboten, die Abrechnung durch Abtretung seines Anspruches gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse gem. § 13 Abs. 3 SGB V, gegen eine Privatkrankenkasse oder gegen andere Kostenträger an den Unternehmer zu erleichtern. Auf Nachfrage stellt der Unternehmer eine vorformulierte Abtretungserklärung bereit. Eine Befreiung von der Kostenpflicht tritt hierdurch regelmäßig nicht ein, es sei denn, anderes ist schriftlich vereinbart.

VII. Haftung

- 1. Haftung für medizinisch-fachliche Betreuung während der Fahrt:
 - Bei der Durchführung der **Krankenfahrten** mit Mietwagen und Taxi wird keine medizinische Betreuung durch den Unternehmer geschuldet. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen einer unzureichenden medizinischen Versorgung des Fahrgastes während der Fahrt, es sei denn, für ihn ist die Hilfsbedürftigkeit des Patienten erkennbar, die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bleibt hiervon unberührt.
 - Bei der Durchführung von **Krankentransporten** haftet die KTL GmbH in vollem Umfang für die medizinisch-fachliche Betreuung des Patienten durch den hierfür eingesetzten Rettungssanitäter und sichert die fachgerechte Übergabe des Patienten von der abgebenden an die aufnehmende Einrichtung zu.
- 2. Für Sachschäden haftet die KTL GmbH bis zu einem Wert von 1.000,00 €. Die Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung ist unbeschränkt.

VIII. Preisliste für Einsätze der Krankenbeförderung für Selbstzahler, sofern keine abweichende Einzelvereinbarung mit uns (KTL) vorliegt:

Fahrten mit einem Ziel innerhalb Berlins:

KTW Stadtfahrt in der Zeit von	Montag bis Sonnabend 06:00 Uhr – 21:59 Uhr	94,00 €
KTW Stadtfahrt in der Zeit von	Montag bis Sonnabend 22:00 Uhr – 05:59 Uhr	107,30 €
KTW Stadtfahrt in der Zeit von	Sonntag ganztägig	120,70 €
KTW Stadtfahrt in der Zeit von	Feiertag ganztägig	148,15 €

Fahrten mit einem Ziel außerhalb Berlins:

KTW Fernfahrt in der Zeit von	Montag bis Sonnabend 06:00 Uhr – 21:59 Uhr	94,00 € Grundpauschale incl. 10 Kilometer 2,80 € je weiteren Kilometer bis zum Zielort
KTW Fernfahrt in der Zeit von	Montag bis Sonnabend 22:00 Uhr – 05:59 Uhr Sonntag/Feiertag ganztägig	107,30 € Grundpauschale incl. 10 Kilometer 4,00 € je weiteren Kilometer